

**Ergänzende Bedingungen
zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980**

der

STADTWERKE HÜNFELD GMBH

Lindenstraße 8

36088 Hünfeld

Registergericht Fulda HRB 3203

- nachstehend SWH genannt –

Gültig ab 15. März 2008

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hünfeld GmbH
- **nachstehend SWH genannt –**
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

1 Vertragsabschluss zu § 2 AVBWasserV

- 1.1. Die SWH schließt den Vertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der SWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck erstellt werden.
- 1.4. Ein Antrag auf Wasserversorgung mit den von der SWH ermittelten vorläufigen Beträgen für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten gilt für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

2 Antrag auf Wasser-Hausanschluss

- 2.1 Der Antrag auf Hausanschluss ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den technischen Anschlussbestimmungen der SWH beschrieben. Ferner sind Angaben erforderlich über eine etwaige Eigenwasserversorgung und/oder Regenwassernutzungsanlage.
- 2.2 Die SWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWH sind angemessen zu berücksichtigen.

3 Baukostenzuschuss (BKZ) zu § 9 AVBWasserV

- 3.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage erhebt die SWH einen Baukostenzuschuss entsprechend § 9 AVBWasserV.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den anfallenden oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen beinhalten z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt veröffentlicht.
- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen von Ziffer 3.2.
- 3.4 Werden Hausanschlüsse in einem von SWH noch nicht mit Trinkwasser erschlossenem Versorgungsbereich verlegt, so kann die SWH vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss, der sich nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 AVBWasserV bemisst, erheben. Dieser kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, beträgt jedoch mindestens die Höhe der im Preisblatt veröffentlichten Kostensätze.

4 Netzanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Trasse des Netzanschlusses wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von der SWH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Netzanschlüsse, die nach Art und Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten, die die SWH unter Verrechnung des Gemeinkostenaufschlages zu Material, Lohn- und Fremdleistungen aufwenden müssen.
- 4.5 Entstehen der SWH bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Anschlussnehmer verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer zum Stundensatz der SWH in Rechnung gestellt.
- 4.6 Wird der Hausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung durch die SWH vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich die SWH, den Anschluss auf die Dauer von zwei Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist nur nach Abschluss eines Sonderanschlussvertrages möglich. Eine eventuell erforderliche Abtrennung des Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Das Grundstück erhält grundsätzlich einen separaten Anschluss. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.

5 Provisorische Anschlüsse zu § 22 AVBWasserV

- 5.1 Der Bezug von Wasser für provisorische Anschlüsse (z. B. Baustellen) ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Herstellungstermin zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt die SWH. Montage und Demontage werden in der Regel pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Wasserentnahme erfolgt über Wasserzähler.
- 5.3 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der SWH bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Daueranmietung muss das Standrohr zum Jahresende, spätestens zum 30.12. zwecks Überprüfung und Ablesung vorgelegt werden. Bei Überschreitung des Vorführtermins wird ein Verzugsentgelt berechnet. Für Wasserentnahmen am Hydranten sind nur SWH - eigene Standrohre erlaubt. Die Wasserentnahme über ein fremdes Standrohr ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

6 Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu § 13 AVBWasserV

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der SWH unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SWH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8 Einstellung der Versorgung zu § 33 AVBWasserV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der SWH von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Termin-ankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

9 Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen zu § 18 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen zu tragen. Die Kosten sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

10 Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBWasserV

Die technischen Anforderungen der SWH an den Netzanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Die TAB sind auf der Internetseite der SWH unter www.stadtwerke-huenfeld.de abrufbar. Auf Anforderungen werden diese auch zugesandt. Weiterhin gelten die jeweils gültigen DVGW-Richtlinien und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806).

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsbetrieb zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen und Hinweise zur AVBWasserV treten am 15.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ihre Gültigkeit.